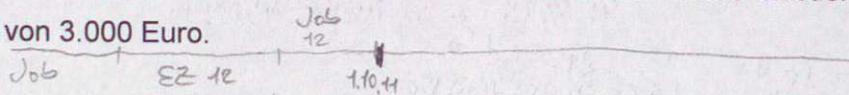


Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**Klausur Sozialrecht - Wintersemester 2011/12**

Die 32-jährige, alleinerziehende Eva lebt zusammen mit ihren zwei Kindern, dem fünfjährigen Claas und der zweijährigen Marie zu einer angemessenen Warmmiete von monatlich 627 Euro in Hamburg. Eva hat nach mehr als zehnjähriger Beschäftigung in einem Logistikunternehmen ihre Arbeitsstelle zum 1. Oktober 2011 verloren. Sie hatte in den letzten zwölf Monaten vor Verlust ihres Arbeitsplatzes - davor war sie aus Anlass der Geburt von Marie ein Jahr in Elternzeit - monatlich 3.300 Euro brutto verdient. Nach Beendigung ihrer Elternzeit hatte Evas Mutter die Betreuung der Enkelkinder übernommen, so dass Eva weiterhin einer Vollzeittätigkeit nachgehen konnte. Ferner ist Eva seit Beendigung ihrer Elternzeit zusätzlich samstags sechs Stunden in der Boutique einer Freundin tätig. Diese Tätigkeit mit einem monatlichen Verdienst von 400 Euro übt sie weiterhin aus.

Eva hat sich rechtzeitig arbeitsuchend und arbeitslos gemeldet. Sie bezieht für ihre Kinder ein Kindergeld in Höhe von jeweils 184 Euro im Monat. Außerdem erbringt der Vater von Marie monatliche Unterhaltsleistungen für seine Tochter in Höhe von 240 Euro. Der Vater von Claas zahlt keinen Unterhalt für seinen Sohn. Auch Eva selbst erhält keine Unterhaltsleistungen der Kindesväter. Eva verfügt über ein Sparguthaben von 6.000 Euro. Außerdem hat sie eine Lebensversicherung mit einem Wert von 20.000 Euro. Für Claas existiert ein Sparguthaben in Höhe von 3.000 Euro. X X



1. Eva möchte wissen, ob ihr nun - am 1. Oktober 2011 - ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Alg I) zusteht und falls ja, in welcher Höhe und für welche Dauer. (Gehen Sie für eine ggfs. notwendig werdende Anspruchsberechnung davon aus, dass die Abzüge für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag bei insgesamt 480 Euro monatlich liegen).

2. Wie wäre die Rechtslage - unter Einbeziehung möglicher Ansprüche der Beteiligten auf Arbeitslosengeld II (Alg II) bzw. Sozialgeld (SozG) -, wenn Evas Mutter aufgrund ihres Gesundheitszustands nur noch einen Tag in der Woche die Betreuung der Kinder übernehmen könnte und andere Möglichkeiten der Beaufsichtigung der Kinder durch Dritte nicht bestehen ?

Aufgabe ①

Pauschalgaben ohne Bezeichnungen sind solche des SG BIII

(AbI = Arbeitgeberfeld I)

Anspruch von Ero auf AbI

gemäß §§ 117 Abs 1 Nr. 1, 118 H

Anspruchsdaten zu entzügen:

Ein Anspruch auf AbI nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 verlangt gemäß

§ 118 Abs 1 Nr. 1-3, dt. der Anspruchsteller arbeitslos (Nr. 1); ist, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitsge- meldet hat (Nr. 2), die Anwesenheitszeit erfüllt hat (Nr. 3) und noch § 117 Abs 2 die Regelstichtagsze- brachtet wird.

Eine Arbeitgeberfeld nach § 118

Abs 1 Nr. 1 ~~ist~~ verlangt gemäß

§ 119 Abs 1 Nr. 1-3 eine Beschäftigungs- losigkeit (Nr. 1), Eigenbemühungen (Nr. 2) und eine Verfügbarkeit (Nr. 3).

Bei Ero könnten Zweifel an ihrer Beschäftigungslosigkeit noch § 119 Abs 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 119 Abs 3 St bestehen, da sie seit Beendigung ihrer Elternzeit (das heißt seit Monaten) zusätzlich zu dem Vorrangsdienst sonstige 6 Stunden bei einer Freunden (in deren Wohnung) auf 400 € Basis für

~~████████~~ HOCH monatlich dopp. was und durch
Tötigkeit weidetiere ausübt.

Noch § 119 Abs. 3 S. 1 ~~§ 114~~ Erb als
buschföderungsfest, da eine Tötigkeit
von wenigen als 15 Minuten wochentlich
ausgeübt worden darf und in Erbs
Fol. die Stunden bei 6 pro Woche
liegen. Zweifel an Eigenbemühungen
(§§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 119 Abs. 4) oder
der Verpflichtet (§§ 119 Abs. 1 Nr. 3,
119 Abs. 5 ~~§ 114~~) - objektive Arbeit
tötigkeit und der subjektiven
Arbeitsbereitschaft - bietet der Sachve
holt nicht. Annahme ~~flutte~~ wird
auch in der Zukunft bereit und
fähig sein, sich um Claus und
Florie zu kümmern, wenn Erb
eine Vollzeittötigkeit ausübt.

Somit ~~laut~~ ^{sind} noch § 118 Abs. 1 Nr. 1
in Verbindung mit § 119 Abs. 1-3 die
Tötigkeitsvoraussetzungen erfüllt und
Erb gilt als erreichbar.

Erb hat sich Weide rechtzeitig
bei der zuständigen Agentur für
Arbeit ~~erreichbar~~ suchend und
erreichbar gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1
in Verbindung mit § 38 Abs. 1 S. 1 gemeldet
so dass § 118 Abs. 1 Nr. 2 ebenfalls er
füllt ist.

Es folgt die
~~zur~~ ~~v~~ Erreichung der Anwesenheitszeit
von mindestens 12 Monaten ~~ausreichend~~
~~Reihenfolge~~ ~~ausreichender~~ in einem
Versicherungspflichtzeitraum innerhalb
einer Reihenfolge von ~~2 Jahren~~ ^{Endentag} VU &
Entstehung des Anspruchs auf ALG I
Gemäß § 81 Abs 1 S. 1, 124 Abs 1
Eva hat in den letzten 12 Monaten und
~~12~~ Verlust ihres Arbeitsplatzes
in dem Logistikunternehmen sozial-
versicherungspflichtig gearbeitet und
dieses ~~Arbeitsplatz~~ ^{Tatbestand} hat sie
erst darin um Anschaffung einer
12-monatige Elternzeit aufgenommen,
in der sie ebenfalls gemäß § 26 Abs 2a
SI versicherungspflichtig war. Das
bedeutet, dass Eva in einer
24-monatigen Reihenfolge (01.10.2009-
30.09.2011) eine Anwesenheitszeit von
~~12 Monaten~~ 24 Monaten ~~ausreichend~~ erfüllt.
Gemäß §§ 118 Abs 1 Nr. 1-3, 117 Abs 2
sind die ~~Voraussetzung~~ Anspruchsvoraussetzungen
erfüllt, so dass Eva einen Anspruch
auf Arbeitslosengeld hat.

Die Elternzeitzeitraum

* ~~100~~ Nachdem verfügbaren Arbeits-
markttarif (sozialversicherungspflichtig) von der Registri-
erungsstelle direkt ansetzt, so dass keine Lücke der
sozial Versicherung -3- besteht.

II Anspruchshöhe

Es folgt die Ermittlung der Anspruchshöhe nach § 339 Abs. 129 134. Der erste Schritt ist das Errechnen des Bemessungsentgelts nach § 131 Abs. 1 S. 1, welches das durchschnittlich auf den Tag entfallende belegspflichtige Abbehrgehalt ist und nach § 130 Abs. 1 S. 1, 2 ein Bemessungszeitraum von mind. 150 Tagen (siehe auch § 130 Abs. 3 - auf diese erweitert, falls 150 Tage nicht in einem Jahr liegen, falls noch § 132 tritt, falls 150 überschreicht) erreicht haben muss. $\star 2$

In Eras Fall bedeutet es:

3300 Euro brutto (01.10.2010 - 30.09.2011 : Bemessungszeitraum entspricht dem Bemessungszeitraum: 12 Monate)

$$3300 \cdot 12 \text{ Monate} = 39600 : 360 \text{ Tage} = 110 \text{ Euro pro Tag}$$

gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 339:

Bemessungsentgelt: 110 Euro pro Tag

$\star 2$ An dieser Stelle ist die 400 Euro Entschädigung in der Praxis irrelevant, da diese gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 in Summe von

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des SGV IV eine
Versicherungsleistung gegen eingetragene
Beschädigung ist.

Als höchster ~~ist~~ mit ~~ist~~ das Leistungspen-
dente ermittelt werden. Dies ist
noch § 133 Abs. 1 S. 1 das um die
pauschalierten Abzüge vonindekt
Bemensungspenfeld. (in Verbindung mit
§ 133 Abs. 1 Nr. 1: obzüglich einer

• Sozialversicherungspauschale von 21 Prozent: —
(110€ (Bemensungspenfeld):)

$\frac{110 \times 21}{100} = 23,10 \text{ €}$ § 133 Abs. 1 Nr. 2 + 3
• Lohnsteuer und Solidarabzuschlags
insgesamt von 180€ monatlich =
16 Euro pro Tag

~~Den~~ Leistungspenfeld von Eus:

$$110\text{€} - 23,10\text{€} - 16\text{€} = 70,90\text{€ pro Tag.}$$

Da Eus genügt § 129 Abs. 1 Kriterium
von 2 Kindern ist § 141 des erhöhte
Leistungspenfeld von 67% =

$$\frac{70,90\text{€} \cdot 67}{100} = 47,50\text{ Euro in Verbindung mit § 134 S. 2.} \Rightarrow 142,50\text{€ monatlich.}$$

Die stellt sich die Frage, ob Eus
monatliches Verdienst ~~von den~~ der ~~die~~ ~~die~~ 400€ Jobs ^{auf den} ~~die~~ 142,50€ monatlich
verglichen werden soll.

Hier gilt das § 141 Abs. 2, da
Eus in den letzten 18 Monaten vor der
Entstehung des Anspruchs die Tätigkeiten

[REDACTED] neben einer verpflichtenden Tätigkeit aufgeworfen hat, so dass die 100€ nicht auf das Arbeitslohngehalt aufgeschlagen werden.
Die Höhe des Arbeitslohngehaltes von Eva liegt bei
1425,10 Euro monatlich.

II Anspruchsdauer

Gemäß § 127 Abs. 1 mit hier eine erweiterte Rahmenklausur [REDACTED] um 3 Jahre beachtet werden. Dies bedeutet für Eva: 01.10.06 - 30.9.11.

Noch § 127 Abs. 2 erhält Eva aufgrund ihres Alters von 32 Jahren [REDACTED] bei der Erfüllung vom 5-jährigen Verpflichtungszeitraum (§ 26 Abs. 2a) erhält Eva maximal 12 Monate Arbeitslohngehalt.

II Anf. der Sperrzeiten gibt Eva nicht

III Hobius

Eva erhält ab dem 01.10.2011 [REDACTED] Arbeitslohngehalt in der Höhe von 1425,10 Euro monatlich für eine maximale Dauer von 12 Monaten.

② Aufgabe

Paragraphen ohne Geschäftsgabe
sind solche des SG 3 ~~III~~ III

Wenn Eros Flecke sich nicht mehr
um ~~Eros~~ Eros kümmere - dass diese
kummern könnte, wäre Eros
nach § 119 Abs. 1 Nr. 3, 119 Abs. 5
nicht erträglich, ^{Wäre Eros} und somit nach
§ 118 Abs. 1 Nr. nicht absehbar.
Das würde bedeuten, dass Eros keinen
Anspruch (nach § 117 Abs. 1 Nr. 1)
auf Alg I hätte.

☞ da Eros mind. 15 Stunden pro Woche
bedrigbar sein sollte und dies bei
einem Tag in der Woche nicht der
Fall wäre.

Paragraphen ohne Geschäftsgabe
sind solche des SG 3 II

Anspruch von Eros auf Alg II
gemäß §§ 7 Abs 1, 19 Abs 1 S1
Ein Anspruch auf Alg II liegt
ja, wenn nach §§ 7 Abs 1,
§ 19 Abs 1 S1 die Altersgrenze geachtet
wird, eine Erwerbstätigkeit vorliegt,

nicht krank
nicht schwanger



Warum?

(§ 9 Abs. 1)
eine Hilfebedürftigkeit vorliegt und
der Wohnsitz im gewöhnlichen
Aufenthalt in Deutschland ist.

Evo ist 32 Jahre alt, ist nach § 8
Abs. 1 erwerbstätig und lebt in
Homburg. Hier muß ausschließlich
die Hilfebedürftigkeit nach § 7 Abs. 1
Nr. 3, 9 Abs. 1 überprüft werden.

Gundsicherungsbedarf

DU Gundsicherungsbedarf besteht
aus dem Regelbedarf (§ 20), dem
Hebebedarfzuschlag (§ 21) und dem
Bedarf für Unterkunft und
Heizung (§ 22)

Evo bildet mit June vom
§ 7 Abs. 3 Nr. 1 + 4 mit ihren
Kindern & Claus und Sophie eine
Familiengemeinschaft. Dennoch
• steht Evo noch § 20 Abs. 2 S. 1
ein Regelbedarf von 364 Euro
monatlich zu.

Nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung
mit § 77 Abs. 5 erhält Evo einen
Hebebedarfzuschlag von 36%
(von 364€), da Sie • eine
dienstziehende Mutter von 2
Kindern unter 16 Jahren ist.
~~364 + 36%~~ - 121,60

Die Wammie legt mit monatlich ~~627€~~ für 3 Personen ein gemeinsamer Rahmen. Nach § 22 Abs 1 1 S1 liegen die Verbrauchs-
kosten ~~bei~~ für Eva bei ~~209~~ Euro, $\frac{627}{3} = 209\text{€}$) da sie lebenslang an die einzelnen Haushaltshauptglieder verteilt werden.

Damit liegt Evas Grundsicherung, bedingt bei 704 Euro

Als nächstes muß überprüft werden, ob Eva durch ihre Einkommen decken kann.

Nach § 11 Abs 1 S1 sind Einnahmen in Geld oder Geldenwart obzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme des in § 11a und in § 11 Al II - VO als Einkommen zu berücksichtigen.

Eva hat durch die Arbeit in der Baubranche ein Einkommen von monatlich 400€, nach § 11b Abs 1 S1 Nr. 1 + 2 § 27 Abs 2 ist ein 400€ Job eine versicherungsfreie geringfügige Verdienstförderung, so daß davon nach § 11b Abs 1 S1 Nr. 1 + 2 keine Steuern oder Sozialausbeiträge abziehen können. Nach § 11b Abs 2 in Verbindung mit § 11b Abs. S1 Nr. 3 + 5 ist eine Pauschale von 100€ von

(die erwerbstätig / erwerbstätig)

den 400€ abzuziehen. Damit ist
Eva's begrenztes Einkommen ~~Brutto~~ 300€,
Weiter kann ein Erwerbssteibetrag ~~von 20%~~
noch § 11b Abs 1 lit b 6 in Verbindung
mit § 11b Abs 3 St Nr. 1 abgezehet
wurden. $400\text{€} - 100\text{€}$ Pauschale =
 $300\text{€} \Rightarrow \frac{300\text{€} \cdot 20\%}{100\text{€}} = 60\text{€}$

$$\Rightarrow 400\text{€} - 160\text{€} = 240\text{€}$$

Das bedeutet, dass Eva ein zu
berücksichtigendes Einkommen
von 240€ hat.

Da dies noch nicht die ~~die~~ ~~Gesamtkost~~ ihres Grundicherungs-
bedarf deckt: $\Rightarrow 704\text{€} - 240\text{€} =$
464€ und Eva nur noch eine
Lücke von ~~o~~ 464 Euro hat und
an dieser Stelle überpruft werden, ob
die Vermögen die Lücke decken
kann. Noch § 12 Abs 1 sind die
verwendbaren Vermögensgegenstände zu
berücksichtigen. Dazu sind aber
noch § 12 Abs. 2 ^{§ 7 Abgl-VG} Freibetrag abzu-
ziehen, die Rente wird nicht
berechnet und Vermögenssteibetrag
kommt geschützt sein.

Eva bezahlt über ein Sparguthaben
von 600€. Sie hat ~~ausgemerkt~~
§ 12 Abs 2 St Nr. 1 einen Grundsteuer-

(32×150 Euro)

~~- 4800€~~

betrag von 4800€, den sie dafür verwenden kann. Das bedeutet, d. Weide kann Eva einen Grundkei-
betrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750€ nach § 12
Abs. 2 Nr. 4 dafür auswenden, sodass ein Betrag des Sparguthabens von 450€ übrig bleibt. Da diese Freiheit ~~an~~ ~~die~~ jeden des Gedach-
gemeinschaft gereicht werden kann.
Vom hier des Freiheitsgrad von Höhe von 750€ gereckt ~~ist~~ werden, da dies verhältnislich kein Vermögen hat. \Rightarrow Das bedeutet, dass Eva ~~ein~~ ~~dem~~ Sparguthaben von 6000€ geschützt ist. Weide hat Eva eine Lebensversicherung im Wert von 20000 Euro. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 ist es Eva möglich, eine Lebensversicherung im Wert von 24000€ (32×750 Euro) abzu-
sezten, sofern dies festgestellt ist. ~~Se~~ Falls dies nicht der Fall sein sollte, sollte Eva dem Antrag auf Alg II, dies ~~an~~ bei dieser Versicherung ordnen lassen. Somit ~~kommt~~ ist Evas Vermögen vollständig geschützt. Das bedeutet,
dass Eva eine Lücke des Grund-

sicherungsbedarf von 464€ hat
(ist nach § 7 Abs 1 Nr 3 1, 9 Abs 1 hilfebedürftig)
Anspruch von Cloes (Sohn) auf
Sozialgeld nach §§ 7 Abs 2 S. 1, 19 Abs 1
S. 2

Grundsicherungsbedarf

Cloes bekommt nach § 7 Abs 1
S. 1 Nr. 1 kein Alg II, da die
~~Einkommen~~ Einkommen 6. Lebensjahr befindet,
aber als Teil des Zuschlagsgemeinschaft
steht ihm, sofern es hilfebedürftig
ist noch §§ 7 Abs 2 S. 1, 19 Abs 1
S. 2 Sozialgeld zu

Grundsicherungsbedarf

Nach § 23 Abs 1 in Verbindung
mit § 77 Abs 4 Nr 2 ~~hat~~ über
einen Regelbedarf von 215 Euro
monatlich. Einlehrbedarf nach
§ 21 steht ihm nicht zu.

Bei den Unterkunftskosten gilt der
Gleiche wie bei EVA:

$$(627\text{€} : 3 = 209\text{€ Euro})$$

Damit hat Cloes ein Grun-
sicherungsbedarf von 424€.

~~Einkommen~~ Einkommen hat Cloes noch
§ 11 Abs 1 S. 4 Kindergeld in Höhe
von 184€ somit liegt eine Lücke

der
Gehrsicherungsbedarf von
240 Euro (Class) und 424 € -
~~184 €~~ (x) 2st nach §§ 7 Abs. 3, 9 Ab,
nichtbedarf)

Anspruch von Moné (2feste) auf
Satz 6 nach §§ 7 Ab 2. S1, 19 Ab, 1
K S. 2

Gehrsicherungsbedarf
Moné bekommt nach §§ 7 Abs 1
StNA. kein Alp II, da sie sich
im 3. Lebensjahr befindet. obwohl
der Bedarfsgem. ~~ist~~ steht ist,
Sodass sie nichtbedarf ist
nach §§ 7 Abs 2 S1, 19 Ab, 1 S2
Satzgefordert zu.

Nach § 23 Nr. 1 in Verbindung
mit § 77 Abs 4 Nr. 2 steht Moné
einen Regelbedarf von 215 (sonst 200)
nicht bedarf. nach § 21 steht dies nicht
zu.

Unterhalbstunden s. Einst Class.

~~209 €/10~~

Daniel: Gehrsicherungsbedarf von
424 €.

Einkommen: nach § 11 Ab, 1
Rinderhof von 184 € und Unterhalb. —
Leisungen von dritten Vätern von
monatlich 240 €

~~[REDACTED]~~ Nach Beurteilung des
Einkommens: aufgedeckte
~~[REDACTED]~~

Höhe von 0 Euro. Somit fällt
sie aus der ~~Besteuerung~~ ~~der~~ ~~Reichtumsteuer~~ ~~für~~
~~[REDACTED]~~

- ④ Cloes hat ein Sparguthaben
von 3000€, obwohl dieser Betrag
ist nach § 12 Abs 2 Nr 10
gescheitert.

Nach ~~§ 9 Abs 1 § 7 Abs~~
~~§ 9 Abs 2 S 3~~ gilt jede Person
die Besteuerungserhebung umfasst
nur den eigenen Betrag zum Gesamt-
betrag ist Hilfebedarf (geredt)
ausgeschlusslich. ~~Der Gesamtbetrag~~
~~inkludiert~~ ~~der~~ ~~Summe~~ (240€ Cloes + 464€
Eve) und liegt ~~und~~ von
704€ und Gesamtbetrag von
1128€ (704€ Eve + 424€
Cloes) gilt für einen
Personen in Art § 77 Abs 1

$$\text{Eve: } 704\text{€} : 1128 \cdot 704 = 439,37\text{€}$$

$$\text{Cloes: } 424\text{€} : 1128 \cdot 704 = 264,62\text{€}$$

$$\text{Hilfe: } 240\text{€} : 1128 \cdot 0,19$$

Damit: Eve nach § 8 Abs 1 S 1
von 439,37€ (Art II)

und Cloes nach § 8 Abs 1 S 2

Sonstig von 264,62€

eine aussenart gelungene
Abseit.

1.0 35